

**Verordnung
über das Naturschutzgebiet
„Obere Allerniederung bei Celle“
in der Stadt Celle, Landkreis Celle**

Vom 15. 8. 2007

Aufgrund der §§ 24, 28 c, 29, 30, 34 b und 55 Abs. 3 NNatG i. d. F. vom 11. 4. 1994 (Nds. GVBl. S. 155, 267), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. 4. 2007 (Nds. GVBl. S. 161), und des § 3 Abs. 3 ZustVO-Naturschutz vom 9. 12. 2004 (Nds. GVBl. S. 583) wird verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

(1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Obere Allerniederung bei Celle“ erklärt.

(2) Das NSG liegt in den Gemarkungen Altencelle, Celle und Lachtehausen. Es befindet sich in der Stadt Celle.

(3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1 : 10 000 (**Anlage**). Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

(4) Das NSG „Obere Allerniederung bei Celle“ ist zugleich Teil des Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiets „Aller mit Barnbruch, untere Leine, untere Oker“. In der Karte ist die Teilfläche des NSG, die im FFH-Gebiet liegt und der Umsetzung der FFH-Richtlinie dient, gesondert gekennzeichnet.

(5) Das NSG hat eine Größe von ca. 239 ha.

§ 2

Schutzgegenstand und Schutzzweck

(1) Das NSG „Obere Allerniederung bei Celle“ liegt am nordwestlichen Rand des Naturraums „Obere Allerniederung“. Es umfasst einen Abschnitt der stauregulierten Oberaller und der in sie einmündenden Lachte mit ihren Auebereichen. Einbezogen wurden auch höher gelegene Flächen rechts der Aller. In der durch regelmäßige winterliche Überschwemmungen geprägten Allerniederung dominiert die Grünlandnutzung in unterschiedlicher Intensität. Die Wiesen und Weiden werden von zahlreichen Elementen einer naturnahen Flussau wie Altarme, Stillgewässer, Gräben, Brachflächen, Röhrichte, Sümpfe, Gebüsche und kleinflächige Wälder durchzogen. Auf den mageren Dünenstandorten wachsen Sandtrockenrasen bzw. Sandheiden mit Besenheide. Diese sind von relativ naturnahen Waldbereichen umschlossen. Die Siedlungsnähe des NSG spiegelt sich in einem gut ausgebildeten Wegenetz mit einer hohen Besucherichte an Radfahrern und Spaziergängern im Gebiet wider.

(2) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist die Erhaltung, Pflege und Entwicklung der Fließgewässer Aller und Lachte sowie ihrer Aue einschließlich der vorhandenen Altwässer als halboffene, in Teilen naturnah bewaldete, von naturraumtypischen Überschwemmungen geprägte Flussniederung. Diese dient als Lebensstätte schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften und bildet eine Kulturlandschaft von besonderer Eigenart, Vielfalt und hervorragender Schönheit.

(3) Die Erklärung zum NSG bezweckt die Erhaltung und Förderung insbesondere

1. von Aller und Lachte als naturnahe Gewässerläufe mit naturnahen Gewässerbetten und zusammenhängenden, ungenutzten Bereichen, insbesondere entlang der Gewässerufer,
2. naturnaher niederungstypischer Lebensräume wie Stillgewässer, Gräben, Röhrichte, Sümpfe, Rieder und Hochstaudenfluren, Einzelbäume, Feldgehölze, Baumgruppen, Hecken und Feuchtgebüsche in räumlicher und funktionaler Verzahnung,
3. von artenreichem Grünland, insbesondere Nass- und Feuchtgrünland, sowie mesophilem Grünland auf trockeneren Bereichen,

4. naturnaher Laubwälder, insbesondere in der Niederung von kleinflächigen Auenwäldern und Erlenbruchwäldern, sowie an den Talrändern von Laubmischwäldern,
5. der Schwalbenberge mit ihren Sandtrockenrasen und teils offenen Sandstellen sowie des Finkenherdes mit seinen Sandheideflächen sowie sonstigen Trockenbiotopen,
6. eines natürlich hohen Grundwasserstandes durch Wasserrückhaltung in der Niederung,
7. der Eignung des Gebiets als national bedeutender Brutvogellebensraum, u. a. für Uferschnepfe, Kiebitz, Wachtelkönig, Braunkehlchen, Knäkente, Wasserralle, Tüpfelsumpfhuhn, Bekassine, Blaukehlchen, Nachtigall sowie als Nahrungshabitat für den Weißstorch,
8. der im Gebiet wild lebenden Pflanzen und Tierarten sowie ihrer Lebensgemeinschaften,
9. der Ruhe und Ungestörtheit des Gebiets.

(4) Die Fläche des NSG gemäß § 1 Abs. 4 Satz 2 ist Teil des Europäischen Ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung dient der Erhaltung des Gebiets als FFH-Gebiet nach der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21. 5. 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. 11. 2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 368).

(5) Besonderer Schutzzweck (Erhaltungsziele) für das NSG im FFH-Gebiet ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des FFH-Gebiets durch

1. den Schutz und die Entwicklung insbesondere der großräumigen, naturnah strukturierten Flussniederungslandschaft mit
 - a) natürlicher Abflussdynamik,
 - b) flusstypischen, Gewässer begleitenden Ufergehölzen,
 - c) vielgestaltigen, durchgängigen Ufer- und Sohlenstrukturen (Uferabbrüche, Anlandungen, Prall- und Gleituferbildungen, Auskolkungen usw.) sowie dem Zulassen entsprechender Entwicklungen,
 - d) auentypischen Strukturen wie Flutrinnen, Altwässern und ständig oder temporär wasserführenden Stillgewässern mit Bedeutung als Lebensraum u. a. für Fischotter, Grüne Keiljungfer, Grüne Moosjungfer und Kleinfischarten,
 - e) ihrer Bedeutung als Lebensraum für Fledermausarten,
2. die Erhaltung und Förderung insbesondere
 - a) des prioritären Lebensraumtyps (Anhang I FFH-Richtlinie)
91E0 Auenwälder mit Erle und Esche (Alno-Padion, *Alnion incanae*, *Salicion albae*)
als naturnahe, feuchte bis nasse Erlen-, Eschen- und Weidenwälder aller Altersstufen an Aller, Lachte und deren Altarmen mit einem naturnahen Wasserhaushalt, ursprünglich im Naturraum heimischen Baumarten, einem hohen Anteil an Alt- und Totholz, Höhlenbäumen sowie spezifischen Habitatstrukturen (Flutrinnen, Tümpel, Verlichtungen) einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten,
 - b) der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)
 - aa) 2310 Trockene Sandheiden mit Calluna und Gnistia (Dünen im Binnenland)
auf den Dünen beim Finkenherde mit gut entwickelten, nicht oder wenig verbuschten, örtlich von Baumgruppen durchsetzten Zwergstrauchheiden mit Dominanz von Besenheide (eingestreut auch Englischer oder Beharter Ginster, teilweise auch

- Dominanz von Heidel- oder Preiselbeere) sowie einem Mosaik unterschiedlicher Altersstadien mit offenen Sandstellen, niedrig- und hochwüchsigen Heidebeständen, einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten, insbesondere der Zauneidechse,
- bb) 2330 Dünen mit offenen Grasflächen mit *Corynephorus* und *Agrostis* (Dünen im Binnenland)
auf den Schwalbenbergen mit gut entwickelten, nicht oder wenig verbuschten, von offenen Sandstellen durchsetzten Sandtrockenrasen einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten,
- cc) 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions
als naturnahe Stillgewässer und Altwässer mit klarem bis leicht getrübbtem, gut nährstoffversorgtem Wasser sowie gut entwickelter Wasser- und Verlandungsvegetation einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten (u. a. Krebschere), u. a. mit Vorkommen untergetaucht wachsender Vegetation wie Großlaichkraut-Gesellschaften und/oder Froschbiss-Gesellschaften,
- dd) 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und des *Callitricho-Batrachion*
als naturnahe Fließgewässer mit unverbauten Ufern, vielfältigen Sedimentstrukturen (in der Regel Wechsel zwischen feinsandigen, kiesigen und grobsteinigen Bereichen), guter Wasserqualität, natürlicher Dynamik des Abflussgeschehens, einem durchgängigen, unbegradigtem Verlauf und zumindest abschnittsweise naturnahem Auwald- und Gehölzsaum sowie gut entwickelter flutender Wasservegetation an besonnten Stellen einschließlich der typischen Tier- und Pflanzenarten; Sicherung des funktionalen Zusammenhangs mit den Uferbiotopen und der bei Hochwasser überfluteten Aue,
- ee) 4030 Trockene europäische Heiden
als strukturreiche, teils gehölzfreie, teils von Baumgruppen durchsetzte Zwergstrauchheiden mit Dominanz von Besenheide (eingestreut Englischer oder Behaarter Ginster, teilweise auch Dominanz von Heidel- oder Preiselbeere) sowie einem aus geeigneter Pflege resultierendem Mosaik unterschiedlicher Altersstadien mit offenen Sandflächen, niedrig- und hochwüchsigen Heidebeständen, einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten, insbesondere beim Finkenherde,
- ff) 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe
als artenreiche Hochstaudenfluren (einschließlich ihrer Vergesellschaftungen mit Röhrichten) an Gewässerufeln und feuchten Waldrändern mit ihren typischen Tier- und Pflanzenarten,
- gg) 6510 Magere Flachlandmähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)
als artenreiche, vorwiegend gemähte Grünlandflächen auf mäßig feuchten bis mäßig trockenen Standorten, teilweise im Komplex mit Feuchtgrünland oder Magerrasen, einschließlich ihren typischen Tier- und Pflanzenarten,
- hh) 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur*
als naturnahe bzw. halbnatürliche, strukturreiche Eichenmischwälder auf nährstoffarmen, trockenen bis feuchten Sandböden mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit ursprünglich im Naturraum heimischen Baumarten, einem hohen Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen und vielgestaltigen Waldrändern einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten,
- ii) 91F0 Hartholzauwälder mit *Quercus robur*, *Ulmus laevis*, *Ulmus minor*, *Fraxinus excelsior* oder *Fraxinus angustifolia* (*Ulmion minoris*)
als naturnahe Hartholz-Auwälder in den Flussauen von Aller und Lachte, die einen naturnahen Wasserhaushalt mit periodischen Überflutungen und alle Altersphasen in mosaikartigem Wechsel aufweisen, mit ursprünglich im Naturraum heimischen Baumarten, einem hohen Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen, vielgestaltigen Waldrändern und autotypischen Habitatstrukturen (Flutrinnen, Tümpel u. a.) einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten,
- c) der Tierarten (Anhang II FFH-Richtlinie)
- aa) Fischotter (*Lutra lutra*)
als vitale, langfristig überlebensfähige Population der Art, u. a. durch Sicherung und Entwicklung naturnaher Gewässer und Auen (natürliche Gewässerdynamik mit strukturreichen Gewässerrändern, Weich- und Hartholzaubenbereichen an Fließgewässern, hohe Gewässergüte); Förderung der Wandermöglichkeit des Fischotters entlang von Fließgewässern (z. B. Bermen), einer gewässertypischen Fauna (Muschel-, Krebs- und Fischfauna) als Nahrungsgrundlage,
- bb) Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*)
als vitale, langfristig überlebensfähige Population der Art, u. a. durch Sicherung insbesondere unterwuchsreicher Buchenwälder, aber auch anderer naturnaher, teilweise feuchter Mischwaldtypen mit hohem Baumhöhlenangebot,
- cc) Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*)
als vitale, langfristig überlebensfähige Population der Art, u. a. durch Sicherung und Optimierung strukturreicher Gewässerränder als Insektenreservoir sowie Förderung auch kleinerer, linienförmiger Gewässer (Bäche, Gräben) als Flugstraßen zu Jagdgebieten,
- dd) Großes Mausohr (*Myotis myotis*)
als vitale, langfristig überlebensfähige Population der Art, u. a. durch Sicherung insbesondere unterwuchsarmer Buchenhallenwälder aber auch anderer naturnaher, unterwuchsarmer Waldtypen und zeitweise kurzrasiger Wiesen und Weiden,
- ee) Steinbeißer (*Cobitis taenia*)
als vitale, langfristig überlebensfähige Population in durchgängigen, besonnten Gewässern im Tiefland mit vielfältigen Uferstrukturen, abschnittsweiser Wasservegetation (mit Beständen an höheren Unterwasserpflanzen), gering durchströmten klaren und sauerstoffreichen Flachwasserbereichen und sich umlagerndem sandigen Gewässerbett sowie naturraumtypischer Fischbiozönose,
- ff) Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*)
als vitale, langfristig überlebensfähige Population in Fließ- und Stillgewässern (z. B. Auengewässer) mit großflächigen Wasser- und/oder Schwimmblattpflanzenbeständen und lockeren, durchlüfteten Schlammböden auf sandigem Untergrund,
- gg) Bitterling (*Rhodeus amarus*)
als vitale, langfristig überlebensfähige Population in Flussauen mit natürlicher Überflutungsdynamik und einem Mosaik aus verschiedenen, bei Hochwasser miteinander vernetzten sommerwarmen Altwässern und anderen Stillgewässern mit verschiedenen Sukzessionsstadien, wasserpflanzenreichen Uferzonen, sandigen Substraten und ausgeprägten Großmuschelbeständen sowie naturraumtypischer Fischbiozönose,

hh) Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia* [serpentinus])

als vitale, langfristig überlebensfähige Population durch Erhaltung und Förderung naturnaher Fließgewässer mit stabiler natürlicher strukturreicher Gewässersohle als Lebensraum der Libellen-Larven unter Minimierung des Eintrags von Bodenpartikeln in das Gewässersystem und unter Reduzierung der Mobilisierung von Bodenpartikeln innerhalb von Gewässern des Einzugsgebiets und weitgehender Unterbindung des Eintrags dieser Sedimente in die naturnahen Gewässer.

(6) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen soll insbesondere durch Angebote des Vertragsnaturschutzes erfolgen.

§ 3

Schutzbestimmungen

(1) Gemäß § 24 Abs. 2 NNatG sind im NSG alle Handlungen verboten, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern, sofern in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

(2) Gemäß § 24 Abs. 2 NNatG darf das NSG außerhalb der in der Karte dargestellten Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden.

(3) Darüber hinaus werden folgende Handlungen, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile gefährden oder stören können, untersagt:

1. Hunde frei laufen zu lassen,
2. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
3. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
4. im NSG und außerhalb in einer Zone von 500 m Breite um das NSG herum unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Modellflugzeuge, Drachen) zu betreiben und mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten oder, abgesehen von Notfallsituationen, in diesem zu landen,
5. Feuer zu entfachen oder zu unterhalten,
6. organisierte Veranstaltungen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen; die zuständige Naturschutzbehörde kann Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken.

(4) Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd bleibt unberührt. Dies gilt nicht für die Neuanlage jagdwirtschaftlicher Einrichtungen, soweit § 4 keine näheren Regelungen trifft.

§ 4

Freistellungen

(1) Die in den Abs. 2 bis 7 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Regelungen des § 24 Abs. 2 NNatG und des § 3 freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.

(2) Allgemein freigestellt sind

1. das Betreten des Gebiets durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
2. das Betreten des Gebiets und die Durchführung von Maßnahmen:
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte in Erfüllung der dienst-

lichen Aufgaben dieser Behörden; die Durchführung von Maßnahmen durch Bedienstete der Denkmalpflegebehörde nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde,

- c) im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht; die Durchführung von Maßnahmen nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde, es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert; in diesem Fall ist die zuständige Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten,
 - d) zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebiets im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung,
 - e) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - f) für organisierte Naturführungen unter fachkundiger Leitung mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
3. das Betreten des Gebiets für Freizeitaktivitäten in entsprechend kenntlich gemachten Bereichen, sofern es mit dem Schutzzweck vereinbar ist; die Kennzeichnung erfolgt mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 4. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege, soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist,
 5. das Befahren des in der Karte dargestellten unbefestigten Weges zum Erreichen der als Parkfläche genutzten Wiese,
 6. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern zweiter Ordnung und dritter Ordnung nach den Grundsätzen des NWG mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 7. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,
 8. das Freilaufen lassen von Hunden in den Dammaschwiesen in der Zeit vom 1. September bis zum 28. Februar des folgenden Jahres.

(3) Freigestellte Handlungen und Nutzungen an und auf der Aller sind

1. das Betreten des Gebiets auch außerhalb der Wege
 - a) zum Baden — an den in der Karte dargestellten Badestellen — in der Aller im Bereich der Mündung der Lachte und im Bereich der Mündung des rechtsseitigen Altarmes nördlich von Altencelle,
 - b) zur Durchführung des Allerfackelschwimmens im Februar eines jeden Jahres,
 - c) zur Durchführung des Celler Triathlons auf der Aller im August eines jeden Jahres,
 - d) zur Durchführung von Ruderregatten auf der Aller im September bzw. Oktober eines jeden Jahres,
 - e) zum Ein- und Aussetzen von Booten vom Flurstück 61/5, Flur 8, Gemarkung Altencelle, in die Aller,
2. das Befahren der Aller mit nicht durch Motorkraft angetriebenen Wasserfahrzeugen sowie das Anlanden an Ufern und das Ein- und Aussetzen von Wasserfahrzeugen an den rechtmäßig vorhandenen Steganlagen sowie das Befahren der Lachte mit nicht durch Motorkraft angetriebenen Wasserfahrzeugen von maximal 6 m Länge und 1 m Breite.

(4) Freigestellte Handlungen und Nutzungen bezüglich jagdwirtschaftlicher Einrichtungen sind die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung bestehender jagdwirtschaftlicher Einrichtungen, insbesondere von Ansitzen, deren Errichtung mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.

(5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis und nach folgenden Vorgaben:

1. die Nutzung der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung rechtmäßig bestehenden privateigenen Dauergrünlandflächen
 - a) ohne Behandlung mit chemischen Pflanzenschutzmitteln; zulässig ist die Bekämpfung der Problempflanzen Distel, Ampfer, Brennnessel, Hahnenfuß oder Vogelmiere horstweise oder auf Teilflächen von weniger als 50 v. H. eines Schlagens im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - b) ohne Veränderung der Bodengestalt,
 - c) ohne Aufbringung von Kot aus der Geflügelhaltung,
 - d) ohne Erneuerung der Grasnarbe durch Umbruch, zulässig sind Über- oder Nachsaaten, auch im Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren, die Beseitigung von Wildschäden 14 Tage nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - e) ohne ackerbauliche Nutzung,
 - f) ohne die Ausbringung von Jauche oder Gülle in der Zeit vom 1. März bis 30. Juni eines jeden Jahres,
2. die Nutzung der sich in öffentlicher Hand befindlichen Dauergrünlandflächen zusätzlich zu Nummer 1, ohne Über- oder Nachsaaten vorzunehmen, nach folgenden Vorgaben:
 - a) Mahd nur von innen nach außen oder von einer Seite zur anderen,
 - b) ohne Düngung,
3. die Unterhaltung bestehender Entwässerungseinrichtungen,
4. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise,
5. die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
6. Die zuständige Naturschutzbehörde kann Ausnahmen von den Regelungen der Nummer 2 zustimmen, sofern dies nicht dem Schutzzweck widerspricht.
7. Die Freistellungen gelten für die Pferdehaltung entsprechend.

(6) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Privatwald sowie in den stadteigenen Nadelholzbeständen auf dem Finkenherde i. S. des § 11 NWaldLG.

(7) Freigestellt ist

 1. die ordnungsgemäße im Haupt- oder im Nebenerwerb betriebene Fischerei,
 2. die ordnungsgemäße sonstige fischereiliche Nutzung unter größtmöglicher Schonung der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattpflanzen (u. a. der Krebschere) sowie des natürlichen Uferbewuchses und ohne Einbringung von Futter- und Düngemitteln
 - a) an Aller und Lachte sowie

- b) an den Gewässern beiderseits der Aller, soweit sie zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung nicht im Eigentum der öffentlichen Hand lagen oder wenn sie von dieser gepachtet sind.

(8) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in Absätzen 2 bis 7 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung, ihres Einvernehmens oder im Anzeigeverfahren Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken.

(9) Weitergehende Vorschriften der §§ 28 a und b NNatG bleiben unberührt.

(10) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt, soweit dort nichts anderes bestimmt ist.

§ 5

Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 53 NNatG Befreiung gewähren. Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 c Abs. 1 NNatG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 c Abs. 3 und 5 NNatG erfüllt sind.

§ 6

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

(1) Zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG ist von den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten das Aufstellen von Schildern zu dulden.

(2) Dem Schutzzweck dienende Maßnahmen können — soweit erforderlich — in einem Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellt werden.

§ 7

Verstöße

(1) Ordnungswidrig gemäß § 64 Nr. 1 NNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Regelungen des § 3 Abs. 3 verstößt, ohne dass die nach § 3 Abs. 3 Nr. 5 erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde.

(2) Ordnungswidrig gemäß § 64 Nr. 4 NNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 24 Abs. 2 NNatG das Gebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstört, beschädigt oder verändert oder wer das Gebiet außerhalb der Wege betritt, ohne eine nach § 4 erforderliche Anzeige oder ohne dass eine nach § 4 erforderliche Zustimmung oder das erforderliche Einvernehmen erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Nds. MBl. in Kraft.

Hannover, den 15. 8. 2007

**Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**